



STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Übersetzung

Gutachten 66.404/2/V
vom 30. Juli 1919

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft , zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur
Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur
Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘

Am 1. Juli 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen* bis zum 16. August 2019 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 30. Juli 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Patrick RONVAUX, Staatsräte, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. Juli 2019 abgegeben.

*

* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Artikel 3 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Dekrets vom 17. November 2008 ‚zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘ und in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘¹.

Somit ist der dritte Absatz der Präambel zu ergänzen.

2. Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG‘ (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahme oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Im Lichte u.a. vom entworfenen Artikel 3 Absatz 3 Nr. 1 a), d) und e) des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘ (Artikel 5 des Entwurfs) ist der Entwurf der Datenschutzbehörde zur Begutachtung vorzulegen.

Diese vorangehende Formvorschrift muss demzufolge eingehalten und in der Präambel erwähnt werden.

Sollten in dem Text nach dieser Konsultierung Abänderungen vorgenommen werden, die sich nicht auch aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben würden, dann sollten diese Abänderungen dem Staatsrat nochmals vorgelegt werden.

¹ Siehe das am 4. Oktober 2012 abgegebene Gutachten Nr. 52.010/1 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Dezember 2012 ‚zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘ geworden ist, Bemerkung Nr. 5.2 (<http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/52010.pdf>).

3. Aus Artikel 9 des Entwurfs geht hervor, dass der entworfene Erlass zurückwirken wird.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, und zwar wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren oder die Kontinuität der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung des entworfenen Erlasses kann nur verliehen werden, wenn sie in einen dieser Fälle hineinpassen kann.

Ohnehin muss berücksichtigt werden, dass gemäß Artikel 56 Nr. 5 des Programmdekrets (II) vom 11. Dezember 2018 Artikel 35 Nr. 2 dieses Dekrets, der Artikel 7 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 17. November 2008 abändert, erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY